



GEMEINSAMER AUSSCHUSS
ZUM UMGANG MIT
SICHERHEITSRELEVANTER
FORSCHUNG

Leitfaden für die Arbeit der Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung



Leitfaden für die Arbeit der Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

1.	
Einführung	02

2.	
Aufgabenspektrum und Leistungen der KEFs	05

3.	
Leitfragen zur ethischen Bewertung sicherheits- relevanter Forschung	07

4.	
Maßnahmen der Risikominimierung bei sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten	11

Anhang

Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (erweiterte Neufassung vom 5. Dezember 2025)	15
---	----



Einführung

Der folgende Leitfaden des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina (GA) für Kommissionen, die für die ethische Bewertung sicherheitsrelevanter Forschung zuständig sind (KEFs), soll diese bei ihrer Etablierung, ihren Kernaufgaben bei der Beratung zu risikobehafteten Forschungsprojekten und möglicherweise erweiterten Zuständigkeiten unterstützen. Der Leitfaden ist als Konkretisierung der gemeinsamen „Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ von DFG und Leopoldina gedacht.¹

Sicherheitsrelevante Forschung umfasst wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die (von Dritten²) missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben zu schädigen. Diese wird als „**besorgniserregend**“ bezeichnet, wenn der Missbrauch unmittelbar³ erfolgen kann und die möglichen Schäden erheblich sind.

Wenn für die o. g. *verfassungsrechtlich geschützten Güter* durch die Konsequenzen der Durchführung und Veröffentlichung eines Forschungsprojekts *unmittelbar* die Gefahr besteht, dass sie *erheblich* geschädigt werden, sehen die DFG und die Leopoldina einen Besorgnisanlass. Daher ist bei potenziell besorgniserregenden sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten eine möglichst frühzeitige interdisziplinäre ethische Bewertung und entsprechende Abwägung von Nutzen und potenziellen

- 1 Die Empfehlungen „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ (2022) sind abrufbar unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-wissenschaftsfreiheit2022 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
- 2 Neben einem Missbrauch durch die am Forschungsprozess beteiligten Personen selbst sind hier auch die ungewollten Konsequenzen eines Wissenstransfers an unbeteiligte, eigenmächtig agierende Personen, Personengruppen und staatliche Akteure im Blick zu halten.
- 3 Unmittelbarkeit liegt vor, wenn keine wertungsmäßig zusätzlichen erheblichen Zwischenschritte gegeben sind. Dabei sind die für den Missbrauch notwendigen Fähigkeiten, Fachwissen, technischen Anlagen und weitere Ressourcen sowie der damit bedingte zeitliche Horizont für die Verwirklichung von Missbrauchsszenarien maßgeblich.

Risiken mit dem Ziel der Risikominimierung geboten. Dies kann zwar eine gewisse Verzögerung oder Einschränkung bei der Verwirklichung bzw. Fortführung von Forschungsprojekten bedeuten, schafft jedoch auch Handlungssicherheit für beteiligte Forschende sowie deren Forschungseinrichtungen und entspricht einem verantwortungsvollen Umgang mit Forschung. Weiterhin werden derartige Ethikvoten zunehmend von Wissenschaftsverlagen und Drittmittelgebern eingefordert.

Sicherheitsrelevante Forschung und damit einhergehende Missbrauchsrisiken entwickeln sich stetig weiter, bspw. durch Synergien der künstlichen Intelligenz mit weiteren Disziplinen wie der Biometrie, den Ingenieurwissenschaften und der Biotechnologie, die die Zusammenführung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung und deren Transfer in die Anwendung beschleunigen können. Geopolitische Veränderungen, Krisen und Konflikte sowie weltpolitische Spannungen zwischen Großmächten können Risikoabschätzungen verändern und den Fokus auch auf bisher als unproblematisch wahrgenommene Akteure lenken. Auch die durch Forschungsprojekte und -kooperationen bedingten möglichen Beeinträchtigungen von allgemeinen Menschenrechten, Forschungsfreiheit und -integrität sowie von staatlicher wirtschaftlicher und technologischer Souveränität können u. U. einen Besorgnisanlass darstellen. Die zunehmend von politischer Seite geforderte Einbeziehung dieser Aspekte, die unter dem Stichwort „Forschungssicherheit“ subsumiert werden können, stellt für die Bewertungsprozesse in den KEFs eine zusätzliche Herausforderung dar. Dies gilt auch für die v. a. im politischen Raum geforderte Stärkung von Forschung, die neben zivilen Zwecken auch der Landesverteidigung dienen kann, da Maßnahmen der Verteidigung häufig auch für Angriffszwecke missbraucht werden können.

Für fundierte Einschätzungen dieser Art durch die KEFs, sofern vorgesehen, bedarf es oft zusätzlicher (z. B. sicherheitspolitischer bzw. landeskundlicher) Expertise, die grundsätzlich nicht in allen KEFs vorhanden ist.

Hier bleibt zunächst abzuwarten, welche – womöglich nationale – Unterstützungsstruktur für die KEFs und deren Forschungseinrichtungen mittelfristig zugänglich wird, sollte sich diese Art des Screenings zu einer der Kernaufgaben der KEFs in Deutschland entwickeln.⁴

Sicherheitsrelevante Forschungsrisiken bestehen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, in nahezu allen Forschungsdisziplinen. Während die Natur-, Lebens-, Ingenieur- und IT-Wissenschaften bereits lange im Zusammenhang mit Missbrauchsrisiken diskutiert werden, könnten auch die Geistes-, Rechts-, Kultur-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sicherheitsrelevante Ergebnisse hervorbringen. Dies ist z. B. der Fall, wenn mittels sozialwissenschaftlicher Forschung Desinformationskampagnen zur gezielten Meinungsmanipulation effizienter gestaltet oder mittels rechtswissenschaftlicher Ansätze Menschenrechtsverletzungen gerechtfertigt werden.⁵

Allerdings kann auch die Unterlassung von Forschung aus ethischer Sicht problematisch werden. So kann beispielsweise die Entwicklung von Therapien, Impfstoffen und weiteren Schutzmaßnahmen blockiert werden oder es können wichtige Innovationen ausbleiben, die dem Gemeinwohl dienen, z. B. dem Schutz der Umwelt und des Klimas. Daher sollte bei Risikobetrachtungen stets auch der potenzielle Nutzen von Forschung mitbedacht werden.

4 Zu denken ist hier etwa an die Untergrabung demokratischer Prozesse durch Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung, die Gefährdung kritischer Infrastrukturen, Wissenschaftsspionage oder eine Beeinträchtigung der technologischen oder militärischen Souveränität des Landes. Der Wissenschaftsrat hat in diesem Kontext u. a. eine Nationale Plattform für Wissenssicherheit vorgeschlagen, in der wissenschaftliche Akteure und politisch Verantwortliche vertrauensvoll zusammenarbeiten, um Risikoabwägungen zu treffen und Wissenschaftseinrichtungen zu beraten. Weiterhin soll laut Wissenschaftsrat ein strategisches Dialogforum eingerichtet werden, das beim Nationalen Sicherheitsrat angesiedelt ist, um eine Risiko- und Bedarfsanalyse aus verschiedenen Perspektiven zu ermöglichen. Weitere Informationen, u. a. zur geplanten Etablierung der Nationalen Plattform, unter: www.wissenschaftsrat.de/DE/Home/Buehne/_Inhalte/Inhalte_Online/2025_12_Forschungssicherheit (letzter Zugriff: 18.02.2026).

5 Konkrete Fallbeispiele aus der Praxis für potenziell besorgniserregende sicherheitsrelevante Forschung sind weiter ausgeführt unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/fallbeispiele/ (letzter Zugriff: 08.12.2025).



Aufgabenspektrum und Leistungen der KEFs

Deutschlandweit bestanden nach Kenntnis des GA Ende 2025 mehr als 120 KEFs oder vergleichbare Gremien, die teils als Verbunds-KEF über 300 Forschungseinrichtungen zu ethischen Fragen sicherheitsrelevanter Forschung beraten.⁶ Dies sind, bezogen auf die Zahl der Forschungseinrichtungen, größtenteils Kommissionen, die vorrangig die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung abdecken, zu etwa einem Drittel „klassische“ medizinische Ethikkommissionen für die Beratung zu Forschung am Menschen und schließlich, zu einem geringen Teil, Forschungskommissionen, die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung zusätzlich zu anderen Aufgaben abdecken.

KEFs können Forschende und Forschungseinrichtungen für Missbrauchsrisiken der Forschung sensibilisieren, etwa durch Aufklärungskampagnen, und ihnen bei entsprechenden ethischen Fragen Hilfestellung leisten. Sie können den eigenverantwortlichen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung stärken, z. B. durch Empfehlungen zur Risikominimierung, und neben den entsprechenden Fachdisziplinen der betrachteten Forschung zusätzliche Disziplinen in Risikoabwägungen einbeziehen, etwa aus Ethik, Recht und den Sozial- und Geisteswissenschaften. Weiterhin können sie zur Erfüllung möglicher Förder- und Publikationsvoraussetzungen sicherheitsrelevante Forschungsprojekte ethisch einordnen. Sie können Forschende und deren Einrichtungen durch Beratung zur angemessenen und verantwortungsvollen Durchführung und Kommunikation risikobehafteter Projekte bestärken sowie Transparenz schaffen und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Forschungsfreiheit stärken.

6 Weitere Informationen dazu sind dem Tätigkeits- und Sachstandsbericht des Gemeinsamen Ausschusses von 2024 (Kap. B 3) zu entnehmen, abrufbar unter www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-taetigkeitsbericht2024/ (letzter Zugriff: 08.12.2025).

Aus den verschiedenen Rückmeldungen der Forschungseinrichtungen gegenüber dem GA in den letzten Jahren geht hervor, dass v. a. folgende Themenkomplexe für die Bewertung sicherheitsrelevanter Forschungsprojekte ausschlaggebend waren⁷:

- Einhaltung rechtlicher Regularien, Leitlinien bzw. Verhaltenskodizes der Forschungseinrichtung,
- notwendige Auflagen für den Datenschutz,
- Unsicherheiten durch involvierte Forschende und Drittmittelgebende, z. B. internationale bzw. militärische Kooperationspartnerschaften,
- Risiko-Nutzen-Abwägung, z. B. die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens, mögliche Schadenshöhe, weitere Handlungsoptionen bzw. mögliche Auflagen zur Risikominimierung, Konsequenzen der Unterlassung des Forschungsvorhabens,
- Legitimität von Zielen und Zwecken der am Forschungsprojekt beteiligten Personen sowie mögliche unbeabsichtigte Verwendungen durch Dritte und
- fragliche Einordnung des Projekts als Grundlagenforschung bzw. dessen Anwendungsnähe und entsprechend unmittelbares Missbrauchspotenzial.

Auf dieser Grundlage sowie basierend auf den Erfahrungen beim Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an deutschen Forschungseinrichtungen entwickelte der GA 2020 „Leitfragen zur ethischen Bewertung sicherheitsrelevanter Forschung“, die bereits als Vorlage für die Leitfragen mehrerer KEFs herangezogen und vom GA kontinuierlich weiterentwickelt wurden.

⁷ Weitere Informationen zu den Ergebnissen der Umfragen und weiteren Rückmeldungen der KEFs etwa in Kap. B 3 im Tätigkeits- und Sachstandsbericht des GA von 2024, abrufbar unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-taetigkeitsbericht2024/ (letzter Zugriff: 08.12.2025).



Leitfragen zur ethischen Bewertung sicherheitsrelevanter Forschung

Präambel: Im Sinne der gemeinsamen Empfehlungen von DFG und Leopoldina⁸ umfasst sicherheitsrelevante Forschung wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die (von Dritten) missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben schädigen. Die Leitfragen des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung (GA) sollen Forschenden und Kommissionen, die für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung zuständig sind (KEFs), Anhaltspunkte geben, wann eine weitergehende ethische Bewertung sicherheitsrelevanter Forschungsarbeiten und Maßnahmen der Risikoreduktion angeraten sind. Dies gilt insbesondere für die sogenannte „besorgniserregende sicherheitsrelevante Forschung“, bei der ein Missbrauch unmittelbar möglich und der potenzielle Schaden erheblich ist.

Die folgenden Leitfragen hat der GA daher auf Grundlage der Rückmeldungen der KEFs zur eigenen Arbeit im Zeitraum von 2016–2025 und mittels veröffentlichter Checklisten und Leitfäden zu Forschungsrisiken zusammengetragen. Sie dienen dazu, dass die Beantwortung durch Forschende und KEFs eine jeweils konkrete und projektspezifische Bewertungsdiskussion ermöglicht. Nach Ansicht des GA sollte es sich hierbei stets um Einzelfallbetrachtungen unter den jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort handeln. Der GA hält es nicht für angemessen, allgemeingültige Ethikkriterien oder „rote Linien“ vorzugeben. Vielmehr ist der Fragebogen dafür gedacht, den eigenverantwortlichen Umgang mit sicherheitsrelevanten Forschungsrisiken in den Wissenschaften nachhaltig zu stärken.

⁸ Die Empfehlungen „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ (2022) sind abrufbar unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-wissenschaftsfreiheit2022 (letzter Zugriff: 08.12.2025).

1. Leitfragen für Forschende, die die Notwendigkeit für eine Beratung durch eine KEF nahelegen

- 1.1 Kann nach vorhandenem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, dass es sich bei der wissenschaftlichen Arbeit um sicherheitsrelevante Forschung im o. g. Sinne und/oder in den o. g. Kontexten handelt?
- 1.2 Könnten sich aus der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern oder Geldgebern sicherheitsrelevante Risiken im o. g. Sinne ergeben?⁹
- 1.3 Gibt es Rechtsnormen¹⁰, die die wissenschaftliche Arbeit berühren und ihrer Durchführung möglicherweise entgegenstehen, sodass neben der KEF auch eine Compliance-Stelle zuständig ist?
- 1.4 Besteht Besorgnis wegen eines ungewollten Wissens- und Know-how-Abflusses oder einer unzulässigen Einflussnahme durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure im Rahmen einer Forschungskooperation?

2. Leitfragen für die Bearbeitung der Anfrage durch die KEFs

- 2.1 Ist die notwendige Fachexpertise vorhanden, um die Forschungsarbeit hinsichtlich potenzieller Risiken im o. g. Sinne sowie rechtlicher Fragen und weiterer Forschungsrisiken informiert zu bewerten, oder muss weitere Expertise hinzugezogen werden?
- 2.2 Lassen sich Nutzen und Risiken der bekannten bzw. möglichen Forschungsergebnisse im o. g. Sinne zum jetzigen Kenntnisstand ausreichend konkretisieren und ggf. gegeneinander abwägen?
- 2.3 Welche konkreten Ziele und Zwecke verfolgen Forschende, Forschungspartner und ggf. die Geldgeber mit dem Forschungsvorhaben?

⁹ Siehe auch Empfehlungen der DFG „Umgang mit Risiken in internationalen Kooperationen“ (2023), abrufbar unter: www.dfg.de/resource/blob/289702/457ab05c902a521e6772bc5a25f0cd4d/risiken-int-kooperationen-de-data.pdf und Handbuch des BAFA „Exportkontrolle und Academia“ (2. Auflage), abrufbar unter: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (jeweils letzter Zugriff: 08.12.2025).

¹⁰ Insbesondere das Exportkontrollrecht sowie die Ausfuhrbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

- 2.4 Wie wahrscheinlich ist es, dass sich sicherheitsrelevante Ergebnisse des Forschungsvorhabens verbreiten und dass infolgedessen unmittelbar¹¹ ein konkreter Missbrauch im Sinne der o. g. Definition besorgniserregender sicherheitsrelevanter Forschung auftritt?
- 2.5 Entstehen bzw. erhöhen sich durch die Arbeit sicherheitsrelevante Risiken oder ist das Risikopotenzial gleichbleibend, etwa weil vergleichbar sicherheitsrelevante Informationen und Ergebnisse aus anderen Arbeiten bereits veröffentlicht sind?
- 2.6 Wie groß wäre bei einer missbräuchlichen Verwendung der Ergebnisse (durch Dritte¹²) potenziell das Ausmaß des Schadens und sind geeignete Gegenmaßnahmen¹³ verfügbar?
- 2.7 Welche negativen Konsequenzen¹⁴ könnte die Unterlassung des Forschungsvorhabens haben?

3. Leitfragen für die abschließende Bewertung und Beratung durch die KEF

- 3.1 Kann die Arbeit Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar (von Dritten) zur erheblichen Schädigung der o. g. Rechtsgüter missbraucht werden können?
- 3.2 Ist die Arbeit bzw. sind deren Ziele und Zwecke mit der Werteordnung des Grundgesetzes und der Grundordnung bzw. den Leitlinien der Forschungseinrichtung vereinbar?
- 3.3 Lassen sich sicherheitsrelevante Risiken des Projekts durch Auflagen (z. B. eine Nutzungsvereinbarung oder alternative Forschungsstrategie) bzw. eine Anpassung der Publikations- und Wissenstransferstrategie hinreichend reduzieren?

11 Unmittelbarkeit liegt vor, wenn keine wertungsmäßig zusätzlichen erheblichen Zwischenschritte gegeben sind. Dabei sind die für den Missbrauch notwendigen Fähigkeiten, Fachwissen, technischen Anlagen und weitere Ressourcen sowie der damit bedingte zeitliche Horizont für die Verwirklichung von Missbrauchsszenarien maßgeblich.

12 Neben einem Missbrauch durch die am Forschungsprozess beteiligten Personen selbst sind hier auch die ungewollten Konsequenzen eines Wissenstransfers an unbeteiligte, eigenmächtig agierende Personen, Personengruppen und staatliche Akteure im Blick zu halten.

13 Z. B. Maßnahmen der Rückhol- und Rückverfolgbarkeit sowie der Schadenseingrenzung.

14 Kann das Ausbleiben bestimmter Innovationen zusätzliche Schäden etwa im Zuge bereits laufender militärischer Konflikte, im Zuge des Klimawandels und natürlich auftretender Infektionswellen zur Folge haben?

- 3.4 Sollte das Projekt in einem fortgeschrittenen Stadium erneut von der KEF bewertet werden, wenn sich sicherheitsrelevante Risiken besser einschätzen lassen?
- 3.5 Wie lassen sich an der Arbeit beteiligte Forschende für ethische Aspekte sicherheitsrelevanter Forschung sensibilisieren, um unmittelbare und zukünftige Folgen zu bedenken?



Maßnahmen der Risikominimierung bei sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten

Stellt sich im Zuge der ethischen Bewertung eines sicherheitsrelevanten Forschungsvorhabens durch eine KEF heraus, dass ein hinreichend konkreter Besorgnisanlass im Zusammenhang mit einem Vorhaben besteht, ist es angeraten, Maßnahmen der Risikominimierung bzw. Auflagen für eine positive Bewertung durch die KEF zu empfehlen. Die letztendliche Verantwortung für das eigene Handeln verbleibt allerdings bei den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Forschungsprojektes (Principal Investigators). Die Maßnahmen können sowohl vor Beginn als auch während eines laufenden Forschungsvorhabens geprüft und durchgeführt werden. Die gewählten Maßnahmen sollen sowohl im Einklang mit der Forschungsfreiheit stehen als auch eine angemessene Balance zwischen der Ermöglichung des Forschungsprozesses und der Eingrenzung von Missbrauchsrisiken herstellen.



Mögliche Empfehlungen und Auflagen zur Risikominimierung umfassen insbesondere¹⁵:

1. **Modifikationen am Forschungsvorhaben:** Die Kommission kann empfehlen oder zur Auflage machen, das Forschungsvorhaben ganz oder teilweise zu modifizieren. Dies kann sich auf die Methode oder den Umfang des Projekts beziehen. Eine alternative Forschungsstrategie kann eine Option sein.
2. **Sorgfältige Auswahl von Personal und Kooperationspartnern:** Bei missbrauchsgefährdeter Forschung sollten Mitarbeitende und Kooperationspartner sorgfältig unter Berücksichtigung ihrer Verlässlichkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins ausgewählt werden. Einzelne Forschungen sollten u. U. nur mit bestimmten Kooperationspartnern im In- und Ausland durchgeführt werden. Im Einzelfall kann sich eine Einschränkung der Zusammenarbeit oder ein Verzicht auf

¹⁵ Die folgenden Maßnahmen wurden vom Gemeinsamen Ausschuss nach Sichtung der veröffentlichten Satzungen von KEFs zusammengestellt und ergänzt.

Partner oder Mitarbeitende empfehlen. Anhaltspunkte für Staaten, in denen ein Missbrauch zu befürchten ist, können sich aus nationalen und internationalen Vorschriften und Listen über Ausfuhrbeschränkungen ergeben und ggf. bei zuständigen staatlichen Stellen erfragt werden.¹⁶

3. **Anpassung der Publikations- und Kommunikationsstrategie:** Die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse sollten vorab erwogen werden. Forschende können Risiken minimieren, indem sie Ergebnisse zeitlich verzögert publizieren oder die Veröffentlichung und den Wissenstransfer in einer entsprechenden risikobewussten Form vornehmen. Bei hohem Missbrauchspotenzial können besonders relevante Teilergebnisse von der Veröffentlichung ausgenommen, verkürzt dargestellt oder nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in Abwägung mit dem resultierenden Mangel an Falsifizier- bzw. Reproduzierbarkeit der Ergebnisse für andere Forschende zu entscheiden und kann gegenüber dem Adressatenkreis transparent mit Verweis auf die Sicherheitsrelevanz begründet werden. Ergebnisse können in besonderen Fällen nur mit bestimmten Personen oder Institutionen geteilt werden. Ein völliger Verzicht auf Kommunikation und Veröffentlichung kommt nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht möglich sind, und ist nur in speziellen Fällen gerechtfertigt.

¹⁶ Siehe auch Empfehlungen der DFG „Umgang mit Risiken in internationalen Kooperationen“ (2023), abrufbar unter: www.dfg.de/resource/blob/289702/457ab05c902a521e6772bc5a25f0cd4d/risiken-int-kooperationen-de-data.pdf und Handbuch des BAFA „Exportkontrolle und Academia“ (2. Auflage), abrufbar unter: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_aca_broschuere_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (jeweils letzter Zugriff: 08.12.2025).

4. **Umsetzung spezifischer Sicherheitsmaßnahmen:** Dazu gehören physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen, z. B. Maßnahmen gegen die Freisetzung oder den Diebstahl gefährlicher Stoffe aus Laboren oder die besondere Sicherung der Vertraulichkeit der Forschungsergebnisse und -daten, beispielsweise durch Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten, Datenanonymisierung und -minimierung.
5. **Zusammenarbeit mit externen Stellen:** Bei besonderen Risiken kann eine Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsstellen (z. B. IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzbeauftragte, DAAD-Kompetenzzentrum Internationale Wissenschaftskooperationen, Beauftragte für biologische Sicherheit, Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit), Rechtsabteilungen oder staatlichen Sicherheitsstellen erfolgen.
6. **Dokumentation und Mitteilung von Risiken:** Risiken, ihre Abwägung mit dem Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen sollten die Forschenden vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentieren. Diese Dokumentation sollten sie der zuständigen Kommission zur Kenntnis bringen. In Anträgen zur Forschungsförderung sollten sie auf entsprechende Risiken und Maßnahmen hinweisen.
7. **Weiterbildung und Sensibilisierung:** Im Falle erwartbarer sicherheitsrelevanter Risiken kann es angeraten sein, dass sich die Projektleitung und ggf. noch weitere Mitarbeitende hinsichtlich der spezifischen Risiken des Vorhabens weiterbilden. Es sollte dann anschließend eine Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der weiteren am Projekt beteiligten Personen erfolgen.

8. **Meldung unerwarteter Risiken während der Durchführung/Wiedervorlage:** Tritt während der Durchführung eines Forschungsprojekts ein schwerwiegendes oder unerwartetes Risiko auf, sollte dies den Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitgeteilt werden. Die Kommission kann in diesem Fall ihr zustimmendes Votum ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen bzw. Auflagen oder zusätzliche Strategien zur Risikominimierung empfehlen.
9. **Verzicht auf Forschung:** Im Einzelfall kann eine verantwortungsbewusste Entscheidung dazu führen, dass ein hochrisikoreiches Projekt nicht durchgeführt wird. Dies kann auch der Fall sein, selbst wenn kein gesetzliches Verbot besteht, insbesondere dann, wenn keine anderen Schutz- oder Risikominimierungsmechanismen bestehen. Bei dieser Abwägung sind die erwarteten Chancen der Forschung gegen mögliche Schäden abzuwägen.



Anhang: Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (erweiterte Neufassung vom 5. Dezember 2025)

Vorbemerkung

Die vorliegende Mustersatzung stellt eine Hilfestellung für die Einrichtung und Verstätigung von Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEFs) an deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften dar. Sie wurde auf der Grundlage von Empfehlungen¹⁷ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina von deren Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung erstellt und mithilfe der Rückmeldungen und veröffentlichten Satzungen etablierter KEFs weiterentwickelt. Die Mustersatzung weist die nach Auffassung des GA regelungsbedürftigen Sachverhalte aus, die jedoch im Detail an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung institutioneller Vorgaben zur Besetzung von Kommissionen, Anbindungen und Berichtspflichten an Leitungsebenen oder -gremien oder das Vorhandensein bzw. Bereitstellen von Ressourcen. Soweit von der Universität, Forschungseinrichtung oder Forschungsgesellschaft eine andere, bereits bestehende Kommission mit den Aufgaben einer KEF betraut wird, beziehen sich die folgenden Vorschläge auf ihre Tätigkeit im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung.

15

17 Die Empfehlungen „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ (2022) sind abrufbar unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-wissenschaftsfreiheit2022/ (letzter Zugriff: 08.12.2025).

§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

(1) Die Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

(2) Sicherheitsrelevante Forschung umfasst wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die (von Dritten¹⁸) missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben zu schädigen. Sicherheitsrelevante Forschung gilt als „besorgniserregend“, wenn der Missbrauch unmittelbar¹⁹ erfolgen kann und die möglichen Schäden erheblich sind.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte mit Blick auf sicherheitsrelevante Forschung. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit in ihren Beschlüssen dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung sicherheitsrelevanter Forschungsvorhaben, gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung, insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen, Webseiteninhalte und Handreichungen.

(2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] auch die Zustän-

18 Neben einem Missbrauch durch die am Forschungsprozess beteiligten Personen selbst sind hier auch die ungewollten Konsequenzen eines Wissenstransfers an unbeteiligte, eigenmächtig agierende Personen, Personengruppen und staatliche Akteure im Blick zu halten.

19 Unmittelbarkeit liegt vor, wenn keine wertungsmäßig zusätzlichen erhebliche Zwischenschritte gegeben sind. Dabei sind die für den Missbrauch notwendigen Fähigkeiten, Fachwissen, technischen Anlagen und weitere Ressourcen sowie der damit bedingte zeitliche Horizont für die Verwirklichung von Missbrauchsszenarien maßgeblich.

digkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der Forschenden für ihr Handeln bestehen.

(4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF besteht aus mindestens [fünf] Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen [Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler] sein. Mindestens ein Mitglied soll aus dem Bereich der Rechtswissenschaften stammen. Mindestens ein Mitglied soll aus den Fachrichtungen Ethik, Philosophie oder Theologie stammen.

(2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertretenden werden von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] für die Dauer von [vier] Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der/die Vorsitzende der KEF und eine angemessene Anzahl von Stellvertretenden werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder

der KEF bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende/r ist, von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der KEF, Mitglieder und Vertraulichkeitsgrundsatz

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachtende, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

(4) Berechtigte Interessen von Hinweisgebenden sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn die Glaubwürdigkeit Hinweisgebender zu prüfen ist.

(5) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgre-

mium, z. B. Senat] und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den/die Vorsitzende/n geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden dem/der Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Ladungen und Sitzungen der KEF

(1) Der/die Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er/sie lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die Sitzung kann auch in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Ladung widerspricht.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF. Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die KEF ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform

erklären. Die Mitglieder können einstimmig beschließen, dass für einen bestimmten Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

§ 8 Beschlussfassung der KEF

(1) Die KEF fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und strebt dabei Einstimmigkeit an. Wird keine Einstimmigkeit erreicht und ist sie auch nicht durch besondere Satzungsbestimmungen zwingend vorgesehen, fasst sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Die Mitglieder können einstimmig beschließen, dass für einen bestimmten Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(2) Von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

§ 9 Verfahrenseröffnung

(1) Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] sollen vor der Durchführung potenziell sicherheitsrelevanter Forschungsvorhaben i. S. d. § 1 Abs. 2 einen Antrag auf Prüfung durch die KEF stellen. Ein Antrag auf Prüfung durch die KEF soll auch dann gestellt werden, wenn entsprechende sicherheitsrelevante Aspekte erst während der Durchführung eines Forschungsvorhabens erkennbar werden. Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

(2) Der Antrag enthält eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(3) Antragstellende können ihren Antrag ändern oder zurücknehmen, sofern das mit Blick auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte i. S. d. Abs. 1 zweckmäßig ist.

(4) Die KEF kann von Amts wegen die Verfahrenseröffnung beschließen, sofern sie Hinweise auf die Durchführung sicherheitsrelevanter Forschungsprojekte erhält. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 3. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

(5) Die KEF hat in den Fällen die Verfahrenseröffnung zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen und keiner anderen Stelle zugewiesen sind.

(6) Sofern die KEF die Eröffnung eines Verfahrens beschließt, fordert sie die Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben auf, die Unterlagen nach Abs. 2 binnen angemessener Frist, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll, an die KEF zu übersenden.

(7) Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 10 Vorläufiges Prüfverfahren

(1) Sofern ein Verfahren nach § 9 eröffnet wurde, führt der oder die Vorsitzende der KEF ein vorläufiges Prüfverfahren durch, das innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden soll. Dabei prüft er oder sie

den Antrag mit Blick auf formale Gesichtspunkte, fordert ggf. Unterlagen nach und nimmt eine erste Einschätzung der mit dem Forschungsvorhaben verbundenen ethischen und sicherheitsrelevanten Risiken vor.

(2) Ergibt die vorläufige Prüfung, dass es sich nicht um sicherheitsrelevante Forschung im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt oder die ermittelten Risiken aufgrund des Gegenstandes, des geringen Gefährdungspotenzials oder besonderer Verfahrensvorkehrungen als unerheblich einzustufen sind und die Durchführung auch im Übrigen als ethisch vertretbar erscheint, so kann die KEF im Umlaufverfahren einstimmig unter Mitwirkung aller Mitglieder oder im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einstimmig unter Mitwirkung aller anwesenden Mitglieder einen Positivbeschluss fassen, mit dem sie feststellt, dass gegen die Durchführung des Vorhabens keine ethischen oder sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen. Der Beschluss (Positivbeschluss) ist den Verantwortlichen für das Forschungsvorhaben in Textform mitzuteilen. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

(3) Ergibt die vorläufige Prüfung der/des Vorsitzenden, dass das Forschungsvorhaben potenziell sicherheitsrelevante und ethisch besorgniserregende Aspekte aufweist, die eine eingehendere Beurteilung durch die KEF erfordern, oder kommt die erforderliche Mehrheit für einen Positivbeschluss im vorläufigen Prüfverfahren durch die KEF nicht zustande, wird das förmliche Prüfverfahren eingeleitet.

(4) Die KEF kann den/die Vorsitzende/n in Fällen des Abs. 2 ermächtigen, in einem Ausschuss, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern im Rahmen des vorläufigen Prüfverfahrens Positivbeschlüsse zu erlassen. Für den Erlass eines Positivbeschlusses im Ausschuss bedarf es der Einstimmigkeit. Andernfalls wird das förmliche Prüfverfahren eröffnet. Der/die Vorsitzende hat die KEF über die in einem Ausschuss getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Die Bestellung mehrerer Ausschüsse für vorläufige Prüfverfahren ist zulässig. Sofern ein oder mehrere Ausschüsse gebildet werden sollen, bestimmt die KEF vor Beginn des Geschäftsjahres die Zahl der Ausschüsse, die ihnen neben dem/der Vorsitzenden

angehörigen Mitglieder sowie die Verteilung der vorläufigen Prüfverfahren auf die Ausschüsse.

§ 11 Förmliches Prüfverfahren

(1) Die KEF entscheidet über das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben im förmlichen Prüfverfahren nach mündlicher Erörterung. Die Verfahrensdauer des förmlichen Prüfverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist.

(2) Die KEF kann Gutachten zur Beurteilung des sicherheitsrelevanten Forschungsvorhabens einholen und zu ihrer Beratung Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Sie kann von den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Die Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(3) Den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben haben das Recht, die von der Kommission dazu eingeholten Gutachten und Stellungnahmen in anonymisierter Form einzusehen und sind berechtigt, selbst in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten vorzulegen.

(4) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(5) Die KEF stellt durch Beschluss fest, inwieweit die Durchführung des Vorhabens ethisch vertretbar ist. Der Beschluss soll den Forschenden als ethische Entscheidungshilfe dienen, ist für sie aber nicht bindend. Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des

Forschungsvorhabens keine erheblichen Risiken im Sinne des § 1 Abs. 2 birgt und auch im Übrigen ethisch vertretbar ist, so stellt sie dies durch Beschluss fest (Positivbeschluss). Die Kommission kann einen Positivbeschluss mit Bedingungen, Auflagen und sonstigen Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens verbinden, um die ethische Vertretbarkeit der Durchführung des Forschungsvorhabens zu gewährleisten. Gelangt die KEF zu dem Schluss, dass die Durchführung des Forschungsvorhabens auch mit Bedingungen und Auflagen ethisch nicht vertretbar ist, so empfiehlt die KEF, das Vorhaben nicht durchzuführen (Negativbeschluss).

(6) Beschlüsse, die Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens enthalten, sowie Negativbeschlüsse sind zu begründen. Etwaige abweichende Meinungen einzelner Mitglieder werden dem Beschluss als Sondervoten beigelegt. Der Beschluss ist den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben zu übermitteln. Der Beschluss ist zusätzlich nachrichtlich an das zur Leitung berufene Organ der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] zu übermitteln.

(7) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die die in § 1 Abs. 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die KEF kann in diesem Fall ihren Beschluss ganz oder teilweise widerrufen oder ihn mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen. Den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Uni-

versität/Einrichtung Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 13 Schlussvorschriften

(1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem weitere Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das [Verwaltungsverfahrensgesetz] und das [Hochschulgesetz] des Landes [Name] sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in [Amtlichen Bekanntmachungen] in Kraft.

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses in der Leopoldina:

Dr. Johannes Fritsch, Leiter der Geschäftsstelle

Dr. Anita Krätzner-Ebert, wiss. Referentin

Kontakt:

Mail: gemeinsamer-ausschuss@leopoldina.org

Postadresse: Reinhardtstr. 16, 10117 Berlin

Telefon: 0160 9121 2676

Webseite: www.sicherheitsrelevante-forschung.org



Ansprechpersonen der DFG:

Dr.-Ing. Burkhard Jahnen

Dr. Ingrid Ohlert

Mail: dual-use@dfg.de

WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

MAX PLANCK
GESELLSCHAFT



 **Fraunhofer**

HELMHOLTZ

The logo of the Leibniz Association, featuring a stylized script of the word "Leibniz" above the text "Leibniz Gemeinschaft".